

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Ochsenfurt vom 18. Dezember 2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 05. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden an Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	30,00 Euro im Jahr,
für den zweiten Hund	80,00 Euro im Jahr,
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro im Jahr.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl dieser Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 500,00 Euro im Jahr. Dieser erhöhte Steuersatz entfällt auch dann nicht, wenn ein Negativzeugnis i. S. v. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wird. Bei Fällen nach § 5 a Abs. 3 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.“

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

### „§ 5 a

#### Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Nr. 2 werden die Worte „nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dez. 1968 (GVBl. S. 343)“ gestrichen und nach dem Wort „Brauchbarkeitsprüfung“ die Worte „oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51)“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Kampfhunde i. S. v. § 5 a wird keine Steuerermäßigung gewährt.“

5. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Kampfhunde i. S. v. § 5 a.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Stadt Ochsenfurt

Ochsenfurt, 18. Dezember 2015

  
P. Juks  
Erster Bürgermeister



### - Bekanntmachungsvermerk -

Vorstehende Satzung wurde im Rathaus der Stadt Ochsenfurt, I. Stock, Zimmer Nr. 15, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung der Stadt Ochsenfurt vom 21. Dezember 2015 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 28. Dezember 2015 an den Amtstafeln angeheftet und am 11. Februar 2016 wieder abgenommen. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 23. Dezember 2015 abgedruckt.

Ochsenfurt, 23. Februar 2016

STADT OCHSENFURT

  
P. Juks  
Erster Bürgermeister

